

Für Sie gelesen...

Wer über eine eigene E-Mail-Adresse oder gar eine Homepage verfügt, wird früher oder später seine Internet-Präsenz auch dazu nutzen, Waren oder Dienstleistungen an den Mann zu bringen. Wer sich nicht nur aufs Werben beschränken möchte, muß dazu auf elektronischem Weg rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen.

Wichtig: Die Beweisbarkeit

Grundsätzlich ist das aus juristischer Sicht heute kein Problem. Verträge können in Deutschland in aller Regel geschlossen werden, ohne daß eine bestimmte Form eingehalten werden muß. Vertragliche Bindungen können deshalb auch mündlich, sogar stillschweigend begründet werden. Erklärungen, die am Telefon abgegeben werden, können den Erklärenden ebenso verpflichten wie der Inhalt einer E-Mail. Von dieser Formfreiheit gibt es nur recht wenige, im Gesetz genau beschriebene Ausnahmen. Hierzu zählen unter anderem Rechtsgeschäfte wie die Bürgschaft, die von einem Nichtkaufmann nur schriftlich übernommen werden kann, oder der Grundstückskaufvertrag, der bekanntlich sogar eine notarielle Beurkundung erfordert.

Wichtiger als die Formwirksamkeit einer Erklärung ist in der Praxis aber häufiger die Frage, ob im Streitfall bewiesen werden kann, daß überhaupt und mit wem ein Vertrag geschlossen wurde und welchen Inhalt er hat. Wenn es ans Bezahlen geht, neigen manche Kunden nämlich zur Vergeßlichkeit. Den Beweis für den Vertragsschluß muß dann der Verkäufer oder Dienstleister erbringen. Wer dem Richter einen schriftlichen Vertrag oder zumindest eine vom Vertragspartner unterzeichnete Bestellung vorlegen kann, vermag damit den „Urkundsbeweis“ zu führen. Zu seinen Gunsten wird vermutet, daß der Unterzeichnende die unterschriebene Erklärung auch tatsächlich abgegeben hat. Beim Vertragsschluß im Internet kann der Kläger einen solchen Beweis nicht führen, weil elektronische Willenserklärungen bei der Abgabe nicht physisch vorhanden sind, etwa auf einem Stück Papier festgehalten wurden.

Noch keine „elektronische Unterschriftenverordnung“

Obwohl dem Bundeskabinett bereits der Entwurf einer „Elektronischen Unterschriftenverordnung“ vorliegt, wird es sicherlich noch eine ganze Weile dauern, bis Beweiserleichterungen im Prozeß auch für elektronische Dokumente gelten. Derzeit müssen deshalb Zeugenaussagen, Nachrichtenverschlüsselungen und Indizien, etwa die rügelose Entgegennahme einer Ware oder Leistung, weiterhelfen. Wichtig ist es nur, den Richter von der „Wahrscheinlichkeit“ zu überzeugen, daß nur der Inanspruchgenommene die Erklärung abgegeben haben kann. Dieser muß dann den „Anscheinsbeweis“ erschüttern. Aufgrund des schwierigen Nachweises sollten Kaufleute sich zumindest wichtige Absprachen auf herkömmliche Weise mit der Briefpost oder per Telefax schriftlich bestätigen lassen – es sei denn, sie wollen zu den Pionieren einer neuen Rechtskultur gehören.

Rechtsanwalt Tobias H. Strömer von HMW Rechtsanwälte, Büro Krefeld <http://www.hmw.de/stroemer> in Business Online, Ausgabe 3/96

COPA-NACHRICHTEN

Dienstjubiläum

Wir freuen uns, weitere Jubilare bei der COPA GmbH beglückwünschen zu dürfen:

10-jähriges Dienstjubiläum
zum 01.10.96
Herr Peter Fölting

5-jähriges Dienstjubiläum
zum 01.10.96
Herr Wolfgang Diederichs

Vertrags- unterzeichnung

Der weltweit größte Getränkekonzern, THE COCA-COLA COMPANY in Atlanta, hat mit der SAP AG in Walldorf einen Vertrag über die internationale Nutzung des R/3-Standard-Systems abgeschlossen.

Impressum

Herausgeber: COPA GmbH
Moltkestraße 8 · 46483 Wesel
Tel. 0281/154-0 · Fax 0281/154-99

Verantwortlich für den Inhalt: Birgit Hüls, Marketing
Copyright by COPA und den genannten Marken
R/3 ist ein eingetragenes Warenzeichen der SAP AG.